

Recht

§ 31 a Haftung von Vorstandsmitgliedern

(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandstätigkeit verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist der Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Durch die neue gesetzliche Regelung werden die externen und internen Haftungsrisiken für Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind, oder für ihre Vereins-/Verbandstätigkeit nur eine Vergütung erhalten, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, begrenzt.

Das jetzige Haftungsschema für privilegierte Vorstandsmitglieder (unentgeltlich tätig oder nur Vergütung von jährlich 500 Euro) stellt sich damit wie folgt dar :

1. Schaden bei einem Dritten

- 1.1 Grundsätzliche Haftung des Vereins, wenn Haftungstatbestand gegeben: § 31 BGB
- 1.2 Bei persönlicher Haftung des Vorstandsmitglieds hat dieser einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, wenn er den Schaden nur fahrlässig verursacht hat: § 31 a II BGB
- 1.3 Keine Haftung der übrigen Vereinsmitglieder

2. Schaden bei einem Vereinsmitglied

- 2.1 Grundsätzliche Haftung des Vereins, wenn Haftungstatbestand gegeben: § 31 BGB
- 2.2 Bei persönlicher Haftung des Vorstandsmitglieds hat dieser einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, wenn er den Schaden nur fahrlässig verursacht hat: § 31 a II BGB
- 2.3 Keine Haftung der übrigen Vereinsmitglieder

3. Schaden beim Verein (bei Zahlung an einen Dritten oder an Vereinsmitglied)

- 3.1 Persönliche Haftung des Vorstandsmitglieds, wenn er den Schaden beim Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat: § 31 a I Satz 1 BGB
- 3.2 Bei nur fahrlässigem Verhalten kein Freistellungsanspruch, da wegen § 31 a I Satz 1 BGB in diesem Fall keine Haftung
- 3.3 Keine Haftung der übrigen Vereinsmitglieder

Dr. h.c. Klaus Schneider

Vorsicht Falle!

In NRW gibt es bei vielen Feuerwehren First Responder Einheiten. Diese arbeiten mit großem Engagement sehr erfolgreich und haben in vielen Fällen Menschenleben gerettet oder Leid erheblich vermindert. Viele dieser Einheiten haben ihre Einsatzkleidung bzw. Einsatzmaterial mit dem sog. Star of Life versehen. Zum Teil wird dieser auch durch den Rettungsdienst verwandt, z. B als Helmkennzeichnung.



Der Star of Life wurde 1973 von Leo R. Schwartz für die US-amerikanische National Highway Traffic Safety Administration entwickelt, deren Rettungsdienstabteilung er zu der Zeit leitete.

Grund für die Entwicklung des Star of Life war eine Beschwerde des US-amerikanischen Roten Kreuzes, welches seine Rechte durch die bisherige Verwendung eines orangefarbenen Kreuzes auf allen Rettungsmitteln beeinträchtigt sah. Am 1. Februar 1977 wurde der Star of Life durch die American Medical Association als geschütztes Warenzeichen eingetragen. Er wird mittlerweile international als Kennzeichen des Rettungsdienstes verwandt und ist mittlerweile weltweit als entsprechendes Zeichen bekannt. In Deutschland besteht eine Sondersituation, die jedoch kaum bekannt ist.



Nicht nur in den USA, sondern international hat sich der Star of Life als Zeichen für den Rettungsdienst etabliert. In Deutschland wird er auch von First Responder Gruppen genutzt.

Trotz seiner internationalen Bedeutung als Symbol für den Rettungsdienst ist es dem Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste und Katastrophenschutz e. V. (BKS), ehemals Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste e. V., gelungen, unter den Registernummern 2032229 und 2103438 den Star of Life als Marke zu schützen. Eine solche Eintragung beim Patentamt bewirkt nach § 4 MarkenG (Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen) Markenschutz. Der Erwerb des Markenschutzes nach § 4 MarkenG gewährt dem Inhaber der Marke ein ausschließliches Recht.

Dritten ist es nach § 14 MarkenG untersagt, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke im geschäftlichen Verkehr:

- ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie Schutz genießt,

- ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen der Identität oder Ähnlichkeit des Zeichens mit der Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die Marke und das Zeichen erfaßten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, einschließlich der Gefahr, daß das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.

Insbesondere ist es untersagt, unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen.

Der Star of Life darf daher nur von Organisationen benutzt werden, die Mitglied im Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste und Katastrophenschutz e. V. sind.

Dabei hilft es nichts, dass von vielen Anbietern von Feuerwehr- oder Rettungsdienstbedarf der Star of Life als Aufnäher oder Aufkleber ohne jeglichen Hinweis auf die Rechtslage vertrieben wird. Hier wird zwar noch zu klären sein, ob hiermit die



Der Handel verkauft Aufnäher und Aufkleber ohne jeden Hinweis auf die eingeschränkte Verwendungsmöglichkeit – und schon geht das gut gemeinte Engagement im Bereich First Responder fehl.

Verkäufer gegen ihre kaufvertraglichen Pflichten, zu denen auch Aufklärungspflichten gehören, verstoßen. Der objektive Verstoß gegen § 14 MarkenG ist jedoch bei Verwendung immer gegeben. Der Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste und Katastrophenschutz e. V. geht konsequent und rücksichtslos gegen die Verletzung seiner Markenrechte am Star of Life vor. Der Verein scheint alle Internetseiten zu durchforsten. Findet er Bilder, auf denen Ausrüstungsgegenstände mit dem Star of Live zu sehen sind, so erfolgt durch ein Münchner Rechtsanwaltsbüro ohne jede Vorkorrespondenz die Abmahnung mit der Aufforderung, eine Unterlassungserklärungen zu unterzeichnen. Dabei werden 1,5-fache Rechtsanwaltsgebühren fällig, die nach einem Streitwert von 50.000,00 € berechnet werden (ca. 2.000,00 €). Wird nicht binnen der gesetzten Frist anerkannt, droht eine Unterlassungsklage bei gleichem Streitwert.

Das Verhalten des Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste und Katastrophenschutz e. V., insbesondere gegenüber rein ehrenamtlich organisierten First Responder Einheiten, kann nur als moralisch in höchstem Maß verwerflich und ehrenamtsfeindlich gewertet werden. Hier würde sicher zunächst ein einfacher Brief mit Hinweis auf die Rechtslage ausreichen, um das gleiche Ziel zu erreichen. Noch effektiver wäre es, wenn der Verein bei den Ausstattern für Feuerwehr- und Rettungsdienstbedarf darauf drängen würde, dass in den Katalogen für den Star of Life ein Hinweis auf das Markenrecht erfolgte. Dass dies nicht geschieht, hinterlässt einen mehr als faden Beigeschmack. Man kann hier nur von einer üblen Falle sprechen.

*Ralf Fischer
Vizepräsident LFV NRW*

§ Zahlungen an Vorstandsmitglieder von Feuerwehrverbänden/-vereinen

FRISTVERLÄNGERUNG FÜR SATZUNGSÄNDERUNG

In vielen Verbands/Vereinsatzungen ist geregelt, dass die Mitglieder des Vorstandes ehrenamtlich und unentgeltlich ihre Aufgaben erfüllen. Wer aber den Vorstandsmitgliedern einen pauschalen Aufwandsersatz, Sitzungsgelder oder Ähnliches für geleistete Tätigkeiten bezahlen will, der muss seine Satzung ändern, wenn er nicht die Gemeinnützigkeit gefährden will. Die bisherige Frist, die Satzung entsprechend bis zum Ende des Jahres 2009 zu ändern, ist jetzt durch Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 14.10.2009 – IV C 4 – S 2121/07/0010 – bis zum 31.12.2010 verlängert worden. Darüber hinaus hat das Finanzministerium in dem vorgenannten Schreiben noch einige grundlegende Hinweise zur neuen Rechtslage gegeben. Deshalb soll das Schreiben nachfolgend im Wortlaut abgedruckt werden:

Nach den Feststellungen der Finanzverwaltung haben gemeinnützige Vereine die Einführung des neuen Steuerfreibetrags für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke in Höhe von 500 Euro im Jahr durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (vgl. § 3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes – EStG) zum Anlass genommen, pauschale Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zu zahlen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt dazu Folgendes: